

STADT NORDEN

Sitzungsvorlage

Wahlperiode	Beschluss-Nr:		Status
2006 - 2011	0263/2007/1.1		öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Vergnügungssteuersatzung

Beratungsfolge:

11.06.2007 Finanzausschuss
 14.06.2007 Verwaltungsausschuss
 27.06.2007 Rat der Stadt Norden

Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:

Behrens, I.1

Organisationseinheit:

Finanzen

Beschlussvorschlag:

Die Vergnügungssteuersatzung in der beigefügten Fassung vom 15.05.2007 wird beschlossen.

BÜ	StR	FB	RPA	FD	Erarbeitet von:

Sach- und Rechtslage:

I. Allgemeines

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat in drei Revisionsverfahren gegen Urteile der Oberverwaltungsgerichte Schleswig und Bautzen die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen präzisiert, unter denen die Spielautomatensteuer bei Geldspielgeräten als Pauschbetrag nach der Zahl der aufgestellten Geräte (Stückzahlmaßstab) bemessen werden darf. Es bestätigte, dass der Charakter der Spielautomatensteuer nach Art. 105 Abs. 2 a GG eine zumindest lockere Beziehung zwischen dem Steuermaßstab und dem Spielaufwand der Benutzer erfordere. Diese Beziehung sei nicht mehr gewahrt, wenn über einen längeren Zeitraum gemittelte Einspielergebnisse einzelner Spielautomaten vorliegen, die mehr als 25 % nach oben oder unten vom Durchschnitt der Einspielergebnisse der Automaten mit Gewinnmöglichkeit im Satzungsgebiet abweichen.

Als Ausgangspunkt für die Präzisierung seiner Rechtsprechung führt das Gericht die Vereinbarung über den Einbau manipulationssicherer Zählwerke in Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit an, die zwischen den Herstellern von Unterhaltungsautomaten und den Verbänden der Unterhaltungsautomatenwirtschaft einerseits sowie den zuständigen Bundesministerien andererseits getroffen wurde. Demzufolge dürfen ab dem 1. 1. 1997 keine Spielgeräte ohne manipulationssichere Zählwerke mehr aufgestellt sein. Damit sei die Wahl eines aufwandnäheren Besteuerungsmaßstabes möglich geworden.

Die in den Entscheidungen des BVerwG zu Apparaten mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen getroffenen Aussagen gelten gleichermaßen für die Geldspielgeräte, die an anderen Orten (z.B. Gaststätten) aufgestellt sind. Auf die Besteuerung von Spielapparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach dem Stückzahlmaßstab erstreckt sich diese Rechtsprechung des BVerwG nicht.

II. Sachstand bei der Stadt Norden

Die Stadt Norden hat Mitte Januar 2006 alle Automatenaufsteller schriftlich aufgefordert, Unterlagen zwecks Prüfung der Rechtmäßigkeit des so genannten Stückzahlmaßstabes vorzulegen.

Es wurden 15 Aufsteller angeschrieben, in 5 Fällen wurde nicht geantwortet. Die übrigen 10 Aufsteller waren nicht bereit, entsprechende Unterlagen vorzulegen. Überwiegend wurde gebeten, auch künftig nach dem bisherigen Maßstab zu veranlagen. Im übrigen wurde auf die Stellungnahme des Nds. Automatenverbandes hingewiesen, der ebenfalls am Stückzahlmaßstab festhalten möchte.

Das OVG Lüneburg hat u. a. in einem Beschluss vom 08.12.2005 entschieden, dass der Kläger den Nachweis der Abweichungen zu erbringen hat. Darüber hinaus wurde darauf hingewiesen, dass für die Ermittlung des geforderten Durchschnitts der Einspielergebnisse die Zahlen eines Aufstellers im Gemeindegebiet nicht ausreichen.

Im Sommer 2006 wurde von 3 Automatenaufstellern in anhängigen Klageverfahren Zahlenmaterial und entsprechende Belege (Zählwerksausdrucke) vorgelegt. Aufgrund der Auswertung dieser Zahlen war nach dem damaligen Stand der sogenannte Stückzahlmaßstab in der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Norden gefährdet.

Danach wurde eine Entscheidung des zuständigen 13. Senats des OVG Lüneburg vom 29.06.2006 veröffentlicht, die der Auffassung des Bundesverwaltungsgerichtes und somit auch des Verwaltungsgerichtes widersprach. Das OVG

- hielt den Stückzahlmaßstab für gerechtfertigt.

- sah Probleme bei der Berechnung nach den Einspielergebnissen (Nähe zur Umsatzsteuer).

- hielt die Zählwerke der Automaten für manipulationssicher, aber nicht die Ausdrücke.

In den Sitzungen des Verwaltungsausschusses und des Finanzausschusses wurde in den letzten Monaten entsprechend berichtet. Ende 2006 hat das Verwaltungsgericht Oldenburg gegen die Stadt Norden entschieden und war damit der Rechtssprechung des Bundesverwaltungsgerichtes gefolgt und nicht der Auffassung des OVG.

Zum 01.01.2007 wechselte die Zuständigkeit beim OVG vom 13. auf den 9. Senat.

Am 27.04.2007 hat der 9. Senat des OVG in einem Eilverfahren die Aussetzung der Vollziehung angeordnet, da eine abweichende Entscheidung des 9. Senats von der höchstrichterlichen Rechtssprechung nicht vorliegt. Aus dieser Begründung ist zu entnehmen, dass der bisherigen Rechtssprechung des 13. Senats nicht gefolgt wird.

III. Neue Satzung

In Niedersachsen erheben z. Z. noch wenige Kommunen nach dem neuen Maßstab. Die Satzungen sind unterschiedlich aufgebaut. In den neuen Satzungen und in Empfehlungen des Nds. Städtetages wird die Besteuerung des Spieleinsatzes favorisiert. Bei dieser Besteuerungsgrundlage ist in der Vergnügungssteuersatzung vom Rat ein Steuersatz zu bestimmen, der multipliziert mit dem Einspielergebnis (bereinigt um Röhrenfüllungen und Fehlgeld) den Steuerbetrag ergibt. Da z. Z. nur ein geringer Teil der Umsätze der Automatenaufsteller hier vorliegt und diese Daten der Stadt auch nicht vorgelegt werden müssen, kann der Steuersatz nur geschätzt werden. Hiernach wären 12 % vermutlich erforderlich, um die bisherigen Einnahmen zu erreichen. Das OVG Lüneburg hat in einem Eilverfahren vom 22.03.2007 sich der Auffassung angeschlossen, dass ein Steuersatz von 12 % keine erdrosselnde Wirkung zukommt.

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Norden vom 18.12.1985, in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 14.09.2005, wurde in der vorgelegten Neufassung den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichtes angepasst. Gleichzeitig wurden in dem vorgelegten Entwurf Änderungen bedingt durch die zeitliche Fortentwicklung der Rechtsprechung und der Steuererhebung eingearbeitet, so z. B.:

- Wettterminals in Spielhallen (§ 1 Nr. 5) und entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten werden steuerpflichtig eingestuft.
- Musikautomaten wurden gestrichen, da in den meisten Gaststätten CD-Anlagen oder ähnliches aufgestellt sind, die nicht steuerpflichtig sind. In Norden sind z. Z. noch 2 Musikautomaten aufgestellt (insgesamt 192 Euro Steueraufkommen).
- der wirtschaftliche Eigentümer ist jetzt auch Steuerschuldner (§ 3 Abs. 3).
- der Steuerschuldner hat eine Steuererklärung abzugeben (§ 10).

Anlagen:

Entwurf einer Vergnügungssteuersatzung (Stand 15.05.2007)